

Amtsblatt

für den Landkreis Harburg

51. Jahrgang	Winsen (Luhe), den 14.07.2022	Nr. 28
--------------	-------------------------------	--------

Bekannt- machung vom	Inhalt	Seite
01.07.2022	<u>Landkreis Harburg</u> Satzung des Landkreises Harburg über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege	867
11.07.2022	<u>Gemeinde Rosengarten</u> Bebauungsplan „Nenndorf, Grottesche Heide“, mit örtlicher Bauvorschrift und Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Nenndorf, Zu den Förstertannen“ Ergänzendes Verfahren gem. §214(4) Baugesetzbuch (BauGB) Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §3(2)(BauGB)	875
11.07.2022	<u>Gemeinde Stelle</u> Bebauungsplan „Schulweg“ mit örtlicher Bauvorschrift Öffentliche Auslegung gemäß §3(2) BauGB	879
12.07.2022	<u>Kirchenkreisamt Winsen (Luhe)</u> Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Raven der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Salzhausen- Raven in Raven	881
12.07.2022	Friedhofsordnung für den Friedhof Raven der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Salzhausen- Raven in Raven	884

Satzung des Landkreises Harburg über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 27.06.2022 die Satzung über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege beschlossen (§ 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz - NKomVG).

§ 1 Kindertagespflege

Die Förderung der Kindertagespflege ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe (§ 23 SGB VIII). Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

§ 2 Fördervoraussetzungen

1. Kinder haben ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.
Für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besteht der Anspruch dann, wenn dies für ihre Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder wenn die Erziehungsberechtigten erwerbstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind (§ 24 Abs. 1 SGB VIII).
Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben und Kinder im schulpflichtigen Alter können ergänzend oder bei besonderem Bedarf auch in Kindertagespflege gefördert werden. Für Kinder dieser Altersgruppe ist generell die Förderung in Kindertageseinrichtungen vorgesehen.
2. Kindertagespflegepersonen müssen die festgeschriebenen Eignungskriterien gemäß § 23 Abs. 3 SGB VIII erfüllen. Ihnen ist eine Pflegeerlaubnis zu erteilen, wenn die Kriterien nach § 43 SGB VIII vorliegen.
3. Die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung wird auch für diejenigen Kindertagespflegepersonen gefördert, die mindestens ihre Absicht, als solche tätig zu werden, verbindlich erklärt haben.

Für Kinder im Alter bis zum vollendeten 3. Lebensjahr beträgt die Mindestbetreuungszeit vier Stunden täglich an mindestens zwei Tagen in der Woche.

Die Eltern bestimmen zur Vereinbarung von Familie und Beruf den individuellen Betreuungsbedarf des Kindes. Dieser ist durch das Wohl des Kindes begrenzt und soll 8 Stunden täglich nicht überschreiten. In Ausnahmefällen, z.B. bei Berücksichtigung von Fahrzeiten zum Arbeitsort, kann die maximale Betreuungszeit bis zu 11 Stunden täglich umfassen. Soweit Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt zur Erfüllung des Rechtsanspruches in Kindertagespflege betreut werden, beträgt die Mindestbetreuungszeit vier Stunden täglich an fünf Tagen in der Woche (§ 7 Abs. 4 Satz 1 NKiTaG).

§ 3 Förderung

1. Die laufende Geldleistung umfasst nach § 23 Abs. 2 SGB VIII:
 - a) Die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen
 - b) einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung
 - c) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung
 - d) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Altersversicherung der Kindertagespflegeperson
 - e) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung
2. Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege im Rahmen des im § 24 Abs. 1 und 2 SGB VIII geregelten Anspruchs für Kinder im Alter unter drei Jahren.
3. Für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr kann Kindertagespflege bei besonderem Bedarf oder ergänzend zur Betreuung in Kindertageseinrichtungen gefördert werden (§ 24 Abs. 3 SGB VIII).
4. Der Fördersatz für Kindertagespflege wird auf 4,10 € pro Stunde festgesetzt. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen: 1,88 € für den Sachaufwand sowie 2,22 € als Betrag zur Anerkennung der Förderleistung. Darin sind 0,20 € pro Stunde für die Vor- und Nachbereitung und die administrativen Aufgaben der Kindertagespflegeperson enthalten. Zusätzlich wird das Verpflegungsgeld von der Fachabteilung an die Kindertagespflegeperson ausbezahlt.
Die Höhe wird wie folgt festgelegt:
42,00 € monatlich bei 5 Tagen in der Woche und einer Hauptmahlzeit
56,00 € monatlich bei 5 Tagen in der Woche und zwei Hauptmahlzeiten
70,00 € monatlich bei 5 Tagen in der Woche und drei Hauptmahlzeiten
Hauptmahlzeiten sind: Frühstück, Mittagessen und Abendbrot.

Wird ein Kind weniger als 35 Stunden monatlich in der Kindertagespflege betreut, ist Kindertagespflege nur als Ergänzung zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bzw. vergleichbaren Institution möglich.

5. Bei besonderem Förderbedarf des Kindes erhöht sich die Geldleistung an die Kindertagespflegeperson um 1,00 € je Stunde. Dieser Betrag erhöht die Anerkennung der Förderleistung. Der besondere Förderbedarf muss vom Gesundheitsamt festgestellt sein und die Kindertagespflegeperson über eine entsprechende Qualifikation verfügen, die dem besonderen Förderbedarf gerecht wird (Näheres ergibt sich aus der Konzeption). Kindertagespflegepersonen mit einer pädagogischen Ausbildung im Sinne des NKiTaG erhalten grundsätzlich 5,10 € pro Stunde, wenn sie eine mindestens einjährige Erfahrung in ihrem Beruf nachweisen und weitere in der Konzeption der Kindertagespflege festgelegte Kriterien erfüllen. Auch für Kindertagespflegepersonen mit einer Qualifizierung nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch (QHB) im Umfang von mindestens 300 Unterrichtseinheiten (UE), oder einer Qualifizierung nach dem Curriculum des DJI im Umfang von mindestens 160 UE in Verbindung mit einer Aufbauqualifizierung QHB im Umfang von mindestens 140 UE wird eine Geldleistung von 5,10 € pro Stunde gewährt.

Bestandsfälle:

Kindertagespflegepersonen, die keine pädagogischen Fachkräfte sind, und am 01.01.2020 in die Variante A Plus eingestuft waren, können bis zum 31.12.2024 in dieser Variante bleiben, solange die Voraussetzungen nach der am 01.01.2020 gültigen Satzung erfüllt sind.

Die Kindertagespflegepersonen dürfen darüber hinaus keine Geldleistung von den Eltern verlangen.

6. Die Geldleistung wird pauschal entsprechend dem benötigten Betreuungsumfang festgesetzt. Dieser ergibt sich aus den durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeiten, wobei zusätzlich die finanziellen Regelungen bei Sonderbetreuungszeiten, betreuungsfreie Zeiten, sonstige Fehl- und Ausfallzeiten und Betreuung während der Ferienzeiten zu berücksichtigen sind (ausführlich im Konzept beschrieben).
7. Wird in Ausfallzeiten der Kindertagespflegepersonen eine Vertretung durch eine andere Kindertagespflegeperson geleistet, erhält auch die Vertretungsperson die entsprechende Geldleistung.
8. Eine Kindertagespflegeperson, die sich bereit erklärt, im Rahmen ihrer Pflegerlaubnis einen Vertretungsplatz bereitzuhalten, erhält eine laufende Geldleistung. Der Landkreis Harburg legt die Höhe der laufenden Geldleistung zur Anerkennung der Bereitstellung eines Platzes im Rahmen der Vertretungsregelung wie folgt fest:
Pro Platz und pro Betreuungsstunde werden 1,30 € gezahlt. Dieser Satz errechnet sich anteilig aus der Förderleistung. Das macht eine Summe von

- 225,33 € bei einem Vollzeitplatz monatlich. Vertretungskräfte sollen in allen Einheits-, Samtgemeinden und den beiden Städten wegen der Ortsnähe zur Verfügung gestellt werden. Die Plätze werden durch die Fachabteilung vermittelt. Es obliegt den Eltern, diesen Platz anzunehmen.
9. Die Förderung der Kindertagespflege sowie die Erstattung der Beiträge für die Alterssicherung und Kranken-/Pflegeversicherung erfolgt monatlich. Die Unfallversicherung wird jährlich finanziert. Der Beitrag wird auf Nachweis bei Finanzierung wenigstens eines Kindes erstattet. Beginnt oder endet das Kindertagespflegeverhältnis innerhalb eines laufenden Kalendermonats, wird die Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung bis zum Ablauf dieses Monats gezahlt.
 10. Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung für Kindertagespflegepersonen werden entsprechend dem gesetzlich vorgeschriebenen Beitrag für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anerkannt.
 11. Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung für Kindertagespflegepersonen, die dauerhaft nur ein oder mehrere Kinder aus nur einer Familie betreuen, werden entsprechend dem festgesetzten Beitrag des Gemeinde- und Unfallversicherungsverbandes Hannover anerkannt.
 12. Nachgewiesene Leistungen zu einer angemessenen Alterssicherung werden hälftig erstattet. Darüber hinaus wird unabhängig von der Anzahl der zu betreuenden Kinder monatlich ein zusätzlicher Betrag zur Altersvorsorge gewährt. Voraussetzung ist die Teilnahme an weiteren Fortbildungen zur Kindertagespflege innerhalb von einem Jahr im Zeitraum 01.08. – 31.07. des Folgejahres mit insgesamt 24 Unterrichtseinheiten (1 UE = 45 Min). Die Beiträge werden bei einer Unterbrechung der Tätigkeit von mehr als 6 Monaten nicht mehr erstattet.
 13. Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken-, Krankengeld- und Pflegeversicherung werden hälftig erstattet. Angemessen ist ein Krankenversicherungsbeitrag, wenn er den allgemeinen Beitragssatz zur freiwillig gesetzlichen Krankenversicherung nicht übersteigt. Aufwendungen für eine Krankengeldversicherung, die vor dem 43. Krankentag leistet, werden nicht erstattet. Die Beiträge werden bei einer Unterbrechung der Tätigkeit von mehr als 6 Monaten nicht mehr erstattet.

§ 4 Ausnahme

1. Personen mit einer Qualifizierung nach den Regelungen vor dem 01.01.2008 erhalten eine laufende Geldleistung in Höhe von 3,10 €/Stunde.
2. Kann im Einzelfall eine Betreuung weder in einer Kindertageseinrichtung noch in Kindertagespflege realisiert werden, gilt folgende Ausnahme:

Für Personen, die von den Erziehungsberechtigten benannt wurden und nur einmalig ein Kind oder Geschwister betreuen möchten und bei denen die Qualifikation in Einzelprüfung für dieses Kind festgestellt wurde, wird der Fördersatz auf 3,10 € pro Stunde (1,88 € Sachaufwand, 1,22 € zur Anerkennung der Förderleistung) festgesetzt. Die maximale Betreuungszeit beträgt 15 Stunden pro Woche.

Es handelt sich hierbei um eine freiwillige Leistung des Landkreises, auf die kein Anspruch besteht.

Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung für selbständige Kindertagespflegepersonen werden entsprechend dem gesetzlich vorgeschriebenen Beitrag für die Unfallversicherung des Gemeinde- und Unfallversicherungsverbandes Hannover anerkannt. Leistungen für eine angemessene Alterssicherung werden nicht anerkannt.

§ 5 Beitragspflicht

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 22, 23 und 24 SGB VIII wird von den Eltern als Gesamtschuldner durch Bescheid ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag in pauschalierter Form erhoben (§ 90 Abs. 1 Ziffer 3 SGB VIII).

Für die Betreuung von Kindern im Alter vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt, die täglich nicht mehr als acht Stunden betreut werden, werden keine Beiträge erhoben.

§ 6 Beitragsschuldner

1. Beitragsschuldner sind die Eltern des Kindes, für das Kindertagespflege geleistet wird. Sie haften als Gesamtschuldner.
2. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser Elternteil an die Stelle der Eltern.

§ 7 Beitragshöhe

1. Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages für das 1. und zeitgleich 2. Kind ist vom Einkommen und der durchschnittlichen monatlichen Betreuungszeit abhängig.
Erfolgt die Betreuung eines Kindes im Alter vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt am Tag für mehr als acht Stunden, ist hierfür ein pauschalierter Beitrag von 50,00 € je angefangene zusätzliche Betreuungsstunde zu zahlen, unabhängig davon, an wie vielen Tagen in der Woche diese zusätzliche Betreuung in Anspruch genommen wird. Die Geschwisterermäßigung kommt immer dann in Betracht, wenn ein weiteres Kind beitragspflichtig in Kindertagespflege, einer Krippe oder einem Hort betreut wird. Zusatzbeiträge für Betreuungszeiten über acht Stunden bleiben dabei unberücksichtigt.

Die Staffelung der Kostenbeiträge ist in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt.

2. Ab dem zeitgleich dritten betreuten Kind werden Kostenbeiträge nicht erhoben.

§ 8 Einkommensermittlung

1. Die Eltern haben bei Antragstellung und zusätzlich nach Aufforderung durch die zuständige Abteilung ihr Einkommen schriftlich anzugeben und nachzuweisen, damit der einkommensabhängige Elternbeitrag berechnet werden kann. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Kostenbeitrag zu leisten. Eltern, die für sich oder ihr Kind die in § 90 Abs. 4 SGB VIII genannten Leistungen erhalten und nachweisen, werden für die Dauer des nachgewiesenen Bezuges nicht zu einem Kostenbeitrag herangezogen.
2. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist das Nettoeinkommen aus den letzten zwölf Nettoverdienstbescheinigungen.
3. Eltern, die Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit erzielen, haben die letzte Gewinn- und Verlustrechnung vorzulegen.
4. Weiteres Einkommen ist in geeigneter Form, z. B. durch Bescheid, nachzuweisen.
Der Landkreis Harburg ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern jährlich zu überprüfen.

§ 9 Erlass des Beitrages

Ist der Kostenbeitrag den Eltern und dem Kind nicht zumutbar, soll er auf Antrag ganz oder teilweise vom Landkreis Harburg erlassen oder übernommen werden (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

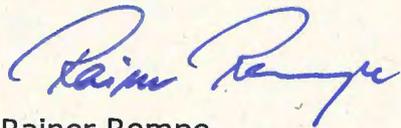
§ 10 Schutzauftrag

Die Abteilung „Besondere Leistungen für Kinder und Jugendliche“ lässt sich von den Kindertagespflegepersonen schriftlich erklären, dass sie den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII wahrnehmen. Bevor eine Pflegeerlaubnis erteilt wird, haben die Kindertagespflegepersonen dem Landkreis Harburg ein aktuelles Führungszeugnis vorzulegen. Dadurch wird sichergestellt, dass es sich bei Ihnen um keine Personen nach § 72a SGB VIII handelt. Jede Kindertagespflegeperson muss einmalig, vor Erteilung der Pflegeerlaubnis, an einer von der Fachabteilung durchgeführten Fortbildungsveranstaltung zum Schutzauftrag SGB VIII § 8a verbindlich teilnehmen.

Inkrafttreten

Die geänderte Satzung tritt rückwirkend zum **01.01.2022** in Kraft.

Winsen (Luhe), den *01.07.22*



Rainer Remppe
Landrat

Anlage zu § 7 Abs. 1 der Satzung des Landkreises Harburg über die Finanzierung der Tagespflege und über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Tagespflege

Staffelung der Kostenbeiträge

Betreuungsstunden pro Monat im Durchschnitt

Einkommen/Monat	21 - 39 Std		40 - 59 Std		60 - 79 Std		80 - 99 Std		100- 119 Std		120 - 139 Std		140-159 Std		160 - 179 Std		ab 180 Std	
	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind
bis 1.499,00 €	15,00 €	12,00 €	30,00 €	24,00 €	45,00 €	36,00 €	60,00 €	48,00 €	75,00 €	60,00 €	90,00 €	72,00 €	105,00 €	84,00 €	120,00 €	96,00 €	135,00 €	108,00 €
ab 1.500,00 €	18,00 €	14,00 €	37,00 €	28,00 €	55,00 €	42,00 €	73,00 €	56,00 €	90,00 €	70,00 €	108,00 €	84,00 €	126,00 €	98,00 €	144,00 €	112,00 €	162,00 €	126,00 €
ab 1.750,00 €	22,00 €	17,00 €	44,00 €	34,00 €	66,00 €	51,00 €	86,00 €	68,00 €	105,00 €	85,00 €	128,00 €	102,00 €	152,00 €	119,00 €	175,00 €	136,00 €	198,00 €	153,00 €
ab 2.000,00 €	26,00 €	20,00 €	52,00 €	40,00 €	78,00 €	60,00 €	102,00 €	80,00 €	125,00 €	100,00 €	152,00 €	120,00 €	180,00 €	140,00 €	207,00 €	160,00 €	234,00 €	180,00 €
ab 2.250,00 €	30,00 €	23,00 €	60,00 €	46,00 €	90,00 €	69,00 €	120,00 €	92,00 €	150,00 €	115,00 €	180,00 €	138,00 €	210,00 €	161,00 €	240,00 €	184,00 €	270,00 €	207,00 €
ab 2.500,00 €	35,00 €	26,00 €	70,00 €	53,00 €	105,00 €	79,00 €	140,00 €	105,00 €	175,00 €	130,00 €	210,00 €	156,00 €	245,00 €	182,00 €	280,00 €	208,00 €	315,00 €	234,00 €
ab 2.750,00 €	40,00 €	30,00 €	80,00 €	60,00 €	120,00 €	90,00 €	160,00 €	120,00 €	200,00 €	150,00 €	240,00 €	180,00 €	280,00 €	210,00 €	320,00 €	240,00 €	360,00 €	270,00 €
ab 3.000,00 €	45,00 €	34,00 €	90,00 €	68,00 €	135,00 €	102,00 €	180,00 €	136,00 €	225,00 €	170,00 €	270,00 €	204,00 €	315,00 €	238,00 €	360,00 €	272,00 €	405,00 €	306,00 €
ab 3.500,00 €	50,00 €	38,00 €	100,00 €	76,00 €	150,00 €	114,00 €	200,00 €	152,00 €	250,00 €	190,00 €	300,00 €	228,00 €	350,00 €	266,00 €	400,00 €	304,00 €	450,00 €	342,00 €
ab 4.000,00 €	56,00 €	42,00 €	112,00 €	84,00 €	168,00 €	126,00 €	224,00 €	168,00 €	280,00 €	210,00 €	336,00 €	252,00 €	392,00 €	294,00 €	448,00 €	336,00 €	504,00 €	378,00 €



Bekanntmachung Nr.: 31/2022

Bebauungsplan „Nenndorf, Grottesche Heide“, mit örtlicher Bauvorschrift und Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Nenndorf, Zu den Förstertannen“ Ergänzendes Verfahren gem. § 214 (4) Baugesetzbuch (BauGB) Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) (BauGB)

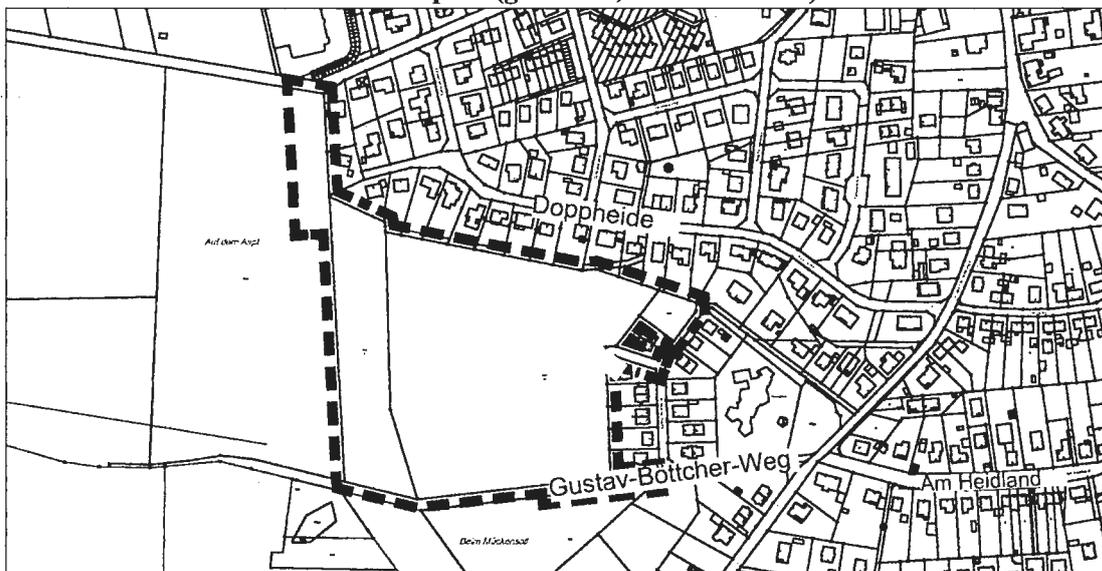
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rosengarten hat in seiner Sitzung am 09.06.2022 den Beschluss gefasst, ein ergänzendes Verfahren gemäß § 214 Absatz 4 BauGB für den o.g. Bebauungsplan durchzuführen und die Öffentlichkeitsbeteiligung des o.g. Bebauungsplanes gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg (OVG) hat in seiner Entscheidung vom 21.12.2021 ausgeführt, dass sich die Gemeinde Rosengarten nicht mit dem im Landesraumordnungsprogramm (LROP) genannten Grundsatz der Einhaltung eines Orientierungswertes von ca. 100 m zwischen Waldrändern und baulichen Nutzungen auseinandergesetzt hat. Hätte diese Auseinandersetzung stattgefunden, wäre das Baugebiet vielleicht anders geplant worden, deshalb hat das OVG den Bebauungsplan „Nenndorf, Grottesche Heide“ für unwirksam erklärt.

Die Durchführung des ergänzenden Verfahrens zur Behebung von Fehlern erfolgt durch eine Wiederholung des Verfahrensschrittes von dem Stadium an, in dem der Fehler unterlaufen ist. Da die Begründung, in dem die Auseinandersetzung mit den Zielen des LROP hinsichtlich des Waldabstandes, bereits Gegenstand der öffentlichen Auslegung war, muss das Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes „Nenndorf, Grottesche Heide“ ab der Beschlussvorlage zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB wiederholt werden.

Die **Lage des Plangebietes** ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen. Das Plangebiet befindet sich innerhalb des durch eine dicke, unterbrochene schwarze Linie kenntlich gemachten Bereiches.

Übersichtsplan (genordet, ohne Maßstab)



In Ergänzung zu den bereits vorliegenden Bebauungsplan-Unterlagen mit Begründung und Umweltbericht wurde eine Anlage zur bereits vorhandenen Planbegründung erarbeitet, die Hinweise und Ausführungen zu den Themenbereichen Standortfindung, raumordnerische Zielsetzungen, Waldabstand und Lärmimmissionen enthält. Das Gutachten zum Artenschutz und die Schalltechnische Untersuchung wurden auf Gültigkeit geprüft bzw. aktualisiert. Es wurde anlässlich des wasserbehördlichen Erlaubnisanspruchs eine weiterführende Unterlage

zur Oberflächenentwässerung erarbeitet, die den Auslegungsunterlagen beigelegt wird. Inhaltlich wurde der Bebauungsplan nicht geändert.

Der vom Verwaltungsausschuss gebilligte Entwurf des Bebauungsplanes „Nenndorf, Grottesche Heide“ mit Begründung und Umweltbericht und den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt in der Zeit vom

22. Juli 2022 bis einschließlich 22. August 2022

in der **Bauabteilung der Gemeindeverwaltung** im Rathaus (Bauabteilung 1. Stock) in der Bremer Straße 42, 21224 Rosengarten-Nenndorf, Tel. 04108/ 4333-0 während der Sprechzeiten
Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr und
Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.15 Uhr und nach Vereinbarung

öffentlich zur allgemeinen Einsicht aus.

Während der öffentlichen Auslegung können von jedermann Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Die Stellungnahmen können entweder unter der oben genannten Dienstadresse oder unter der E-Mail Adresse rathaus@gemeinde-rosengarten.de abgegeben werden.

Diese Bekanntmachung wird mit den Auslegungsunterlagen ergänzend auf der Internetseite der Gemeinde unter <https://www.gemeinde-rosengarten.de/umwelt-und-bauen/bebauungsplaene-flaechennutzungsplaene/> und als öffentlicher Aushang gemäß der Hauptsatzung der Gemeinde Rosengarten bekannt gemacht.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgt parallel zur öffentlichen Auslegung.

Folgende umweltbezogene Stellungnahmen / Fachgutachten liegen vor:

1. HNL Ingenieur und Prüfgesellschaft mbH (2017): Bodenanalyse für die Erschließungsmaßnahme Grottesche Heide Nenndorf
2. Büro für Integrierte Verkehrsplanung (2017): Verkehrsuntersuchung zur Erschließung des Neubaugebietes Grottesche Heide
3. Lairm Consult GmbH (2017): Schalltechnische Untersuchung zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Grottesche Heide“ der Gemeinde Rosengarten, aktualisiert Juni 2022
4. Brockmann (2017) Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, aktualisiert Februar 2022
5. Ing.-Ges. Hindrick Stüvel GmbH (2017): Oberflächenentwässerung, BPlan „Grottesche Heide“. Dazu: Ing.-Ges. Hindrick Stüvel GmbH (2020): Oberflächenentwässerung, Bebauungsplan „Nenndorf, Grottesche Heide“, Auszüge aus dem Wasserbehördlichen Erlaubnis Antrag

Allgemeine Begründung zum Bebauungsplan „Nenndorf, Grottesche Heide“ der Gemeinde Rosengarten (s. Auslegungsunterlage)

6. Planungsbüro Patt: Begründung zum Bebauungsplan „Nenndorf, Grottesche Heide“; Gemeinde Rosengarten (Stand: Satzungsentwurf)

Der **Umweltbericht** enthält Informationen über die Betroffenheit und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter: Mensch (Erholung und Immissionsschutz), Tiere und Pflanzen- biologische Vielfalt, Boden (Bodenversiegelung, Bodenschutz), Wasser (Ableitung des Oberflächenwassers), Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie die Darlegung der durch die Planung hervorgerufenen Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft und deren Ausgleich. (s. Auslegungsunterlage)

7. Planungsbüro Patt: Umweltbericht zum Bebauungsplan „Nenndorf, Grottesche Heide“; Gemeinde Rosengarten (Stand: Satzungsentwurf)

Es gingen folgende Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung gem. § 3(1) und (2) BauGB und § 4(1) und (2) BauGB ein, die umweltbezogene Informationen enthalten:

8. Stellungnahmen aus den Behördenbeteiligungen gemäß § 4 (1) und (2) BauGB
 - 8.1. Landkreis Harburg (15.12.2016, 04.12.2017)
 - 8.2. Archäologisches Museum Hamburg (24.11.2016)
 - 8.3. BUND (01.12.2016, 03.01.2018)
 - 8.4. Landwirtschaftskammer (20.12.2016, 08.01.2018)
 - 8.5. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (14.12.2017)
 - 8.6. Polizeiinspektion Harburg (03.01.2018)
 - 8.7. Gewerbeaufsichtsamt (04.12.2017)
9. 7 Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3(1) BauGB
10. 4 Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3(2) BauGB
11. Gemeinde Rosengarten und Planungsbüro Patt (2022): Ergänzende Anlage zur Begründung (Stand: Mai 2022)

Zuordnung zu den Umweltbelangen:

Umweltbelang / Thema	Quellen unter Angabe der Nummer der umweltbezogenen Stellungnahme (siehe Seite 2)
<p>Mensch</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Aussagen zu Auswirkungen durch Immissionen – insbesondere bzgl. <ul style="list-style-type: none"> - Verkehr / Verkehrssicherheit - Lärmimmissionen (Verkehr und Gewerbelärm) ▪ Hinweise zu Feinstaubbelastung ▪ Aussagen zu Wohnformen ▪ Aussagen zur Naherholung 	<p>(2)(3)(6)(7)(8.1)(8.3) (8.6)(8.7)(9)(10)(11)</p>
<p>Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Aussagen zum Artenschutz insbesondere Auswirkungen auf <i>Avifauna</i> (Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Feldsperling, Gelbspötter, Girlitz, Grünfink, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Rauchschnäpfer, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Star, Tannenmeise, Trauerschnäpfer, Zaunkönig, Zilpzalp) <i>Amphibien</i> (Erdkröten, Grasfrösche, Springfrösche) <i>Fledermäuse</i> (Wasserfledermaus, Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus) ▪ Hinweise auf Grünstrukturen ▪ Aussagen zu Biototypen, Biotopvernetzung und Gehölzstrukturen ▪ Hinweise und Anregungen zur Umsetzung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen 	<p>(4)(6)(7)(8.1)(8.3) (9)(10)(11)</p>
<p>Boden</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Aussagen zu Bodentyp, Bodeneigenschaften und Bodenfruchtbarkeit ▪ Hinweise zu Bodenverdichtungen ▪ Hinweise hinsichtlich Flächenverbrauch und Bodennutzung ▪ Hinweise zur Erdwärmenutzung ▪ Hinweise zur Topographie ▪ Hinweise und Anregungen zur Umsetzung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen 	<p>(1)(5)(6)(7) (8.1)(8.3)(8.4)(8.5) (9)(10)(11)</p>

Wasser <ul style="list-style-type: none"> ▪ Aussagen zu Bestand an Gewässern ▪ Aussagen zur Versickerung von Oberflächenwasser und zum Entwässerungskonzept ▪ Hinweis auf das Wasserschutzgebiet Woxdorf, Schutzzone IIIb ▪ Hinweise zum Abwasser ▪ Hinweise zum Löschwasser 	(1)(4)(5)(6)(7)(8.1)(8.3) (9)(10)(11)
Luft / Klima <ul style="list-style-type: none"> ▪ Aussagen zur Bedeutung für den Luftaustausch sowie für die Frisch- und Kaltluftentstehung ▪ Aussagen zum Binnenklima ▪ Hinweis auf Feinstaub und Stickstoffdioxid 	(6)(7)(8.3)(9)(10)(11)
Kultur- und Sachgüter <ul style="list-style-type: none"> ▪ Aussagen zu Archäologischen Denkmälern ▪ Aussagen zur Kulturgeschichtlichen Bedeutung 	(6)(7)(8.2)(10)(11)
Landschaftsbild <ul style="list-style-type: none"> ▪ Aussagen zu Auswirkungen auf das Landschaftsbild 	(6)(7)(8.1)(10)(11)

Nerndorf, den 11.07.2022



Peters

Peters
(Erster Gemeinderat)



BEKANNTMACHUNG NR. 26/ 2022

**Bebauungsplan „Schulweg“ mit örtlicher Bauvorschrift
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB**

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Stelle hat in seiner Sitzung am 06.07.2022 den Entwurf des o.g. Bebauungsplanes gebilligt und beschlossen, die Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Ziel der Planung ist, innerhalb der bebauten Ortslage von Ashausen Nachverdichtungspotenziale zu wohnbaulichen Zwecken zu nutzen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im anliegenden Übersichtsplan durch eine schwarze, unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die dazugehörige Begründung liegen in der Zeit vom

01. August 2022 bis einschließlich 09. September 2022

im Bauamt der Gemeinde Stelle, Unter den Linden 18, 21435 Stelle zu den Öffnungszeiten

- Montag und Freitag: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
- Dienstag: 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr
- Donnerstag: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- Erster Sonnabend im Monat: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
- nach Vereinbarung (Tel.: 04174/ 61-0 oder post@gemeindestelle.de)

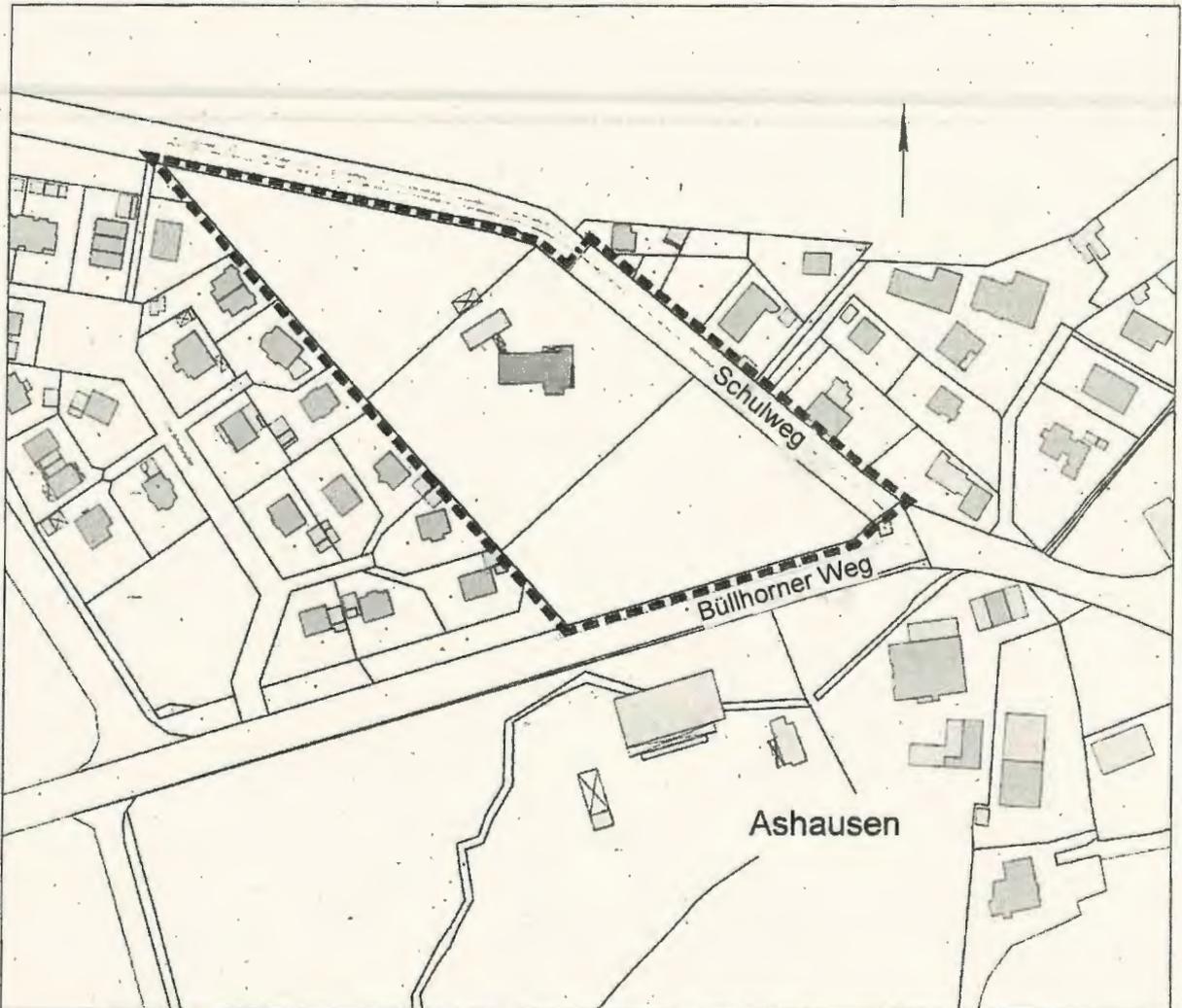
öffentlich zur allgemeinen Einsicht aus. Zusätzlich können die Unterlagen im Internetportal der Gemeinde Stelle unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://www.gemeinde-stelle.de/bekanntmachungen/bekanntmachungen-2022/>

Während der öffentlichen Auslegung können von allen Interessierten Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen nach § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung (§13a BauGB) im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Übersichtsplan
Abgrenzung des Geltungsbereichs Bebauungsplan „Schulweg“ (genordet, ohne Maßstab)

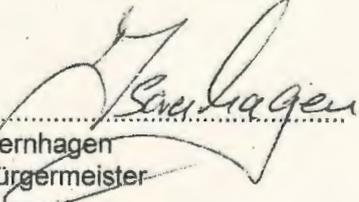


Quelle: ©Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, 2021

Stelle, den 11.07.2022

Ausgehängt am:

Abgenommen am:


Isernhagen
Bürgermeister

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof

der **Ev.-luth. St.-Martins-Kirchengemeinde zu Raven**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 29 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St.-Martins-Kirchengemeinde zu Raven für den Friedhof in Raven am 30.10.2019 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif

Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Einzelgrabstätten für 25 Jahre	200,-- Euro
Verlängerung pro Jahr	10,-- Euro
2. Doppelgrabstätten für 25 Jahre je Grabstätte	270,-- Euro
Zusätzliche Asche für 25 Jahre	270,-- Euro
Verlängerung pro Jahr	30,-- Euro
3. Urneneinzelgrabstätten für 25 Jahre	200,-- Euro
Verlängerung pro Jahr	10,-- Euro
4. Urnendoppelgrabstätten für 25 Jahre je Grabstätte	270,-- Euro
Zusätzliche Asche für 25 Jahre	270,-- Euro
Verlängerung pro Jahr	30,-- Euro
5. Rasengräber für 25 Jahre	
5a. Reihen-Grabstätte	200,-- Euro
Rasenpflegekosten für 25 Jahre	1.000,-- Euro
5b. Urnen-Grabstätte	200,-- Euro
Urnen-Wahlgrabstätte	270,-- Euro
Rasen-Pflegekosten für 25 Jahre	700,-- Euro

6. Nichtmitglieder der ACK-Kirchen zahlen für die Benutzung der Kirche für eine Beerdigung 350,-- Euro
7. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben. Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nun in vollen Kalenderjahren möglich.

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 11.10.2004 außer Kraft.

Raven, den 30.10.2019

Der Kirchenvorstand:

L. S.

Vorsitzende:


Grit Rudolphi



Kirchenvorsteher:


Pastorin Alexandra Powalowski

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung Kirchen aufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:

Winsen, 12.07.2022

L. S.



id. 

Friedhofsordnung (FO)

für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Martins-Kirchengemeinde Raven

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St.-Martins-Kirchengemeinde Raven am 30.10.2019 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Präambel

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Einzelgrabstätten
- § 13 Doppelgrabstätten
- § 14 Urneneinzelgrabstätten
- § 15 Urnendoppelgrabstätten
- § 16 Rasengräber
- § 17 Rückgabe von Doppelgrabstätten
- § 18 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 19 Gestaltungsprinzip
§ 20 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 21 Allgemeines
§ 22 Grabpflege, Grabschmuck
§ 23 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 24 Errichtung und Änderung von Grabmalen
§ 25 Entfernung
§ 26 künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Trauerfeiern

- § 27 Benutzung der Kirche

IX. Haftung und Gebühren

- § 28 Haftung
§ 29 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Martins-Kirchengemeinde in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit das Flurstück 251/93, Flur 2, Gemarkung Raven in Größe von insgesamt 0,44 ha. Eigentümerin des Flurstückes ist die Ev.-luth. St.-Martins-Kirchengemeinde Raven.
- (2) Der Friedhof dient vorrangig der Bestattung der Mitglieder der Ev.-luth. St.-Martins-Kirchengemeinde Raven, die in Raven und Rolfsen wohnen sowie derjenigen Personen, die das Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die

Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen; sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist aufgrund der örtlichen Gegebenheiten jederzeit zugänglich.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Skateboards aller Art — ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer — zu befahren-
 - b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerfen,
 - e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,

- g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- h) Hunde unangeleint mitzubringen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Dienstleistungen

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

(1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen

den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 25 Jahre.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden,
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
 - a) Einzelgrabstätten (§ 12),
 - b) Doppelgrabstätten (§ 13),
 - c) Urneneinzelgrabstätten (§ 14),
 - d) Urnendoppelgrabstätten (§15),
 - e) Rasengräber (§ 16).
- (2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig — bei oder kurz nach der Geburt — verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.
- (5) In einer bereits belegten Doppel- oder Urnendoppelgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn eine der bereits bestatteten Personen der Ehegatte oder die

Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

a) für Särge und Urnen von Kindern und Erwachsenen:

i für Einzelgrabstätte:

Länge: 2 m Breite: 1 m

ii für Doppelgrabstätte:

Länge 2 m Breite 2 m

b) Rasengräber:

i Für Urneneinzelgrab Länge: 1m Breite: 1m

ii Für Urnendoppelgrab Länge: 1m Breite: 2m

iii Für Einzelgrabstätte: Länge: 2 m Breite: 1m

iv Für Doppelgrabstätte:

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12 Einzelgrabstätten

(1) Einzelgrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Einzelgrabstätten oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 13 Doppelgrabstätten

(1) Doppelgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder zwei Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt je 25 Jahre, vom Tage der Verleihung angerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Doppelgrabstätte um 15 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Doppelgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

- a) Ehegatte,
- b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister,
- g) Stiefgeschwister,
- h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nicht verwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge

über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 14 Urneneinzelgrabstätten

- (1) Urneneinzelgrabstätten werden zur Bestattung von Aschen vergeben. In einer Urneneinzelgrabstätte darf nur eine Asche bestattet werden.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urneneinzelgrabstätten auch die Vorschriften für Einzelgrabstätten.

§ 15 Urnendoppelgrabstätten

- (1) Urnendoppelgrabstätten werden mit einer oder zwei Grabstellen zur Bestattung je einer Asche für die Dauer von je 25 Jahren vergeben.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnendoppelgrabstätten auch die Vorschriften für Doppelgrabstätten.

§ 16 Rasengräber

Rasengräber sind Gräber (Sarg oder Urne), die nur auf einer eigens vom Kirchenvorstand dafür hergerichteten Fläche der Reihe nach vergeben werden. Jede Grabstelle ist mit einer Namensplatte (mit Namen, Geburts- und Todesjahr des/ der Verstorbenen) zu versehen. Art und Größe der Namensplatten werden vom Kirchenvorstand festgelegt.

§ 17 Rückgabe von Doppelgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Doppelgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

§ 18

Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 19

Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 20

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

(1) Grabmale und andere Anlagen müssen so gestaltet werden, dass sie keine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 19 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

(3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 21 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.
- (2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.
- (6) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung zur Grabpflege auch nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung nicht nach, gilt § 20 Abs. 4 entsprechend.

§ 22 Grabpflege, Grabschmuck

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
- (2) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet. Darüber hinaus ist die Verwendung von Plastikblumen und Kunststoffen in der dauerhaften Gestaltung des Grabes nicht gestattet.

§ 23 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch *das Nutzungsrecht*

ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

(2) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannt nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 24

Errichtung und Änderung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von

Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(7) Die Nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr Bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung auf Verlangen die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

(8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der Nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 20 Absatz 4.

§ 25 Entfernung

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Grabarten mit Verlängerungen auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit müssen die Nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 26 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann in Einzelfällen die Grabmale nach der Räumung der Grabstätte an einer von ihr zu bestimmenden Stelle des Kirchengeländes aufstellen.

§ 26 **Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale**

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Trauerfeiern

§ 27 **Benutzung der Kirche für Trauerfeiern**

- (1) Für die Trauerfeier steht die Kirche zur Verfügung.
- (2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen

IX. Haftung und Gebühren

§ 28 **Haftung**

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale und andere Anlagen entstehen.

§ 29 **Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 30

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 13.12.1994 außer Kraft.

Raven, den 30.10.2019

Der Kirchenvorstand:

L. S.

Vorsitzende:



G. Rudolphi
Grit Rudolphi

Kirchenvorsteherin:

P. A. Powalowski
Pastorin Alexandra Powalowski

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand: *Uinsen, 12.07.2022*

L. S.



id. [Signature]